

Sitzung vom 13. August 2008

**1197. Anfrage (Teuerungsverluste auf den Vergütungen
für Erschwernisse und Auslagen)**

Die Kantonsrätinnen Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Heidi Bucher-Steinegger und Erika Ziltener, Zürich, haben am 2. Juni 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Die anziehende Teuerung drückt immer mehr auf die kleinen und mittleren Einkommen. Ganze Einkommensbestandteile des Personals des Kantons verlieren dabei immer mehr an Kaufkraft, weil sie schon seit Jahren nicht mehr der Teuerung angepasst werden. Dasselbe gilt für Spesenentschädigungen, welche wegen des Teuerungsschubs kaufkraftbereinigt immer kleiner werden.

In diesem Zusammenhang stellen wir der Regierung folgende Fragen:

1. Für sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Arbeitsleistungen in der Nacht zwischen 20.00 und 6.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr wird eine Vergütung von 5.25 Franken pro Stunde ausgerichtet (Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, Art. 132). Seit wann gilt diese Regelung? Wie hoch sind die Teuerungsverluste seither bis Ende 2008, wenn für 2008 laut Bundesamt für Statistik von einer Teuerungsprognose von 1,7% auszugehen ist?
2. Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit, wird jedoch mit 2.75 Franken pro Stunde Präsenzdienst und mit 1.60 Franken pro Stunde Bereitschaftsdienst vergütet (Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, Art. 133 Abs. 3). Seit wann gilt diese Regelung? Wie hoch sind die Teuerungsverluste seither bis Ende 2008, wenn für das Jahr 2008 laut Bundesamt für Statistik von einer Teuerungsprognose von 1,7% auszugehen ist?
3. Als Spesen gelten die Auslagen, die den Angestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit am Amtssitz oder auf Dienstreisen anfallen (Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, Art. 64 Absatz 1). Seit wann gelten die pauschalen Entschädigungsansätze, wie sie in der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz in den Art. 68 Abs. 3, für Kilometerentschädigungen, Art. 69 Abs. 2, für Verpflegung im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten, Art 71 für Nebenauslagen bei Dienstreisen gelten? Wie hoch sind die Teuerungsverluste seither bis Ende 2008,

wenn für 2008 laut Bundesamt für Statistik von einer Teuerungsprognose von 1,7% auszugehen ist? Wie hoch ist die Teuerung auf den Benzinpreisen bis 2007 seit der letzten Anpassung der Kilometerentschädigungen?

4. Gemäss Vollzugsverordnung des Personalgesetzes, Art. 57 Abs. 1, ist der Regierungsrat verpflichtet, diese Vergütungen periodisch der Teuerung anzupassen. Betrachtet es der Regierungsrat gegenüber seinem Personal als verantwortbar und angemessen, wenn die Teuerungsverluste auf diesen Vergütungen bis zu fast zehn Jahre nicht ausgeglichen werden? Ist der Regierungsrat auch dafür, dass diese Lohnbestandteile wie die Grundlöhne regelmässig der Teuerung angepasst werden müssten? Ist der Regierungsrat bereit, die Personalverordnung und die Vollzugsverordnung entsprechend anzupassen?
5. In der Stadt Zürich werden Pikettleistungen der Teuerung angepasst, sobald der Teuerungsverlust fünf Rappen überschreitet. Ist der Regierungsrat bereit, diese Regelung auch zu übernehmen für Pikett- und Spesenentschädigungen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Heidi Bucher-Steinegger und Erika Ziltener, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Vergütungen für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst betragen seit dem 1. Juli 1999 Fr. 5.25 pro Stunde. Pikettdienst wird ebenfalls seit dem 1. Juli 1999 mit Fr. 2.75 pro Stunde Präsenzdienst und mit Fr. 1.60 pro Stunde Bereitschaftsdienst vergütet. Die Direktionen können gestützt auf § 134 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111) im Einvernehmen mit dem Personalamt pauschale Vergütungen für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst sowie für Pikettdienst festlegen. Gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise (§ 42 Personalverordnung vom 16. Dezember 1998, PVO, LS 177.11) beträgt die Teuerung von Juli 1999 bis Dezember 2007 insgesamt 8,9%. Wird zu diesem Betrag eine prognostizierte Teuerung von 1,7% für das Jahr 2008 hinzugerechnet, so beträgt die Teuerung von Juli 1999 bis Dezember 2008 insgesamt 10,7%. Zur Berechnung der Teuerung sind die einzelnen Werte der Jahresteuerung zu multiplizieren. Das Preisniveau per Ende Dezember 2007 beträgt 108,9% des Preisniveaus von Anfang Juli 1999. Wird das Preisniveau per Ende Dezember 2007 von gerundet 108,9% mit der für 2008 prognostizierten Teuerung von

1,7% also mit 1,017 multipliziert, so beträgt das Preisniveau per Ende Dezember 2008 gerundet 110,7% und die Teuerung seit Anfang Juli 1999 somit 10,7%.

Zu Frage 3:

Für die Vergütung von Spesen gilt der in §65 VVO formulierte Grundsatz, dass die anfallenden Spesen nach Spesenergebnis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet werden. Die Kilometerentschädigung für den Gebrauch eines privaten Fahrzeuges bei Dienstreisen beträgt gemäss §68 Abs. 3 VVO seit 1. Januar 1997 für die Benützung eines Autos 60 Rp., für die Benützung eines Motorrades mit Hubraum über 50 cm³ 35 Rp., für die Benützung eines Motorfahrrades und Fahrrades 25 Rp. In besonderen Fällen kann die Direktion, das zuständige oberste kantonale Gericht oder das dazu ermächtigte Amt, Gericht oder Notariat die Kilometerentschädigung pauschal festlegen (vgl. §68 Abs. 5 VVO). Die Vergütung der Verpflegungskosten wurde per 1. Januar 1997 neu geregelt. Gemäss §69 Abs. 2 VVO werden bei Auslagen für die Verpflegung im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten die tatsächlichen Kosten, die Fr. 15 übersteigen, höchstens aber Fr. 30, vergütet. Die Ansätze für Nebenauslagen gelten seit 1. Januar 1997. Gemäss §71 VVO werden bei Dienstreisen pro Tag Nebenauslagen pauschal für Abwesenheiten von mehr als fünf Stunden mit Fr. 5 und für Abwesenheiten von mehr als acht Stunden mit Fr. 10 vergütet. Gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise beträgt die Teuerung von Januar 1997 bis Dezember 2007 insgesamt 9,2%. Wird zu diesem Betrag eine prognostizierte Teuerung von 1,7% für das Jahr 2008 hinzugerechnet, so beträgt die Teuerung von Januar 1997 bis Dezember 2008 insgesamt 11,1%. Die Durchschnittspreise pro Liter Treibstoff betragen gemäss dem Bundesamt für Statistik per Ende Dezember 1996 Fr. 1.21 für Bleifrei 95 und Fr. 1.24 für Bleifrei 98 und per Ende Dezember 2007 Fr. 1.78 für Bleifrei 95 und Fr. 1.84 für Bleifrei 98. Die Benzinpreise erhöhten sich somit zwischen Januar 1997 und Dezember 2007 um rund 47–48%.

Zu Frage 4:

Im Vergleich zu den Grundlöhnen handelt es sich bei den erwähnten Vergütungen um sehr kleine Beträge. Bei einer Jahresteuierung von weniger als einem Prozent, wie dies in den letzten zehn Jahren mehrheitlich der Fall war, würden regelmässige, jährliche Anpassungen äusserst gering ausfallen. Diese Vergütungen sind, wie in §57 VVO vorgesehen, periodisch der Teuerung anzupassen. Allgemein bemisst sich der Anpassungsbedarf für diese Vergütungen weniger nach dem zeitlichen Abstand zur letzten Anpassung als nach dem Umfang der seitdem aufgelaufenen Teuerung. Zudem ist eine differenzierte Betrachtungsweise

der einzelnen Vergütungen angebracht. Vor dem Hintergrund des starken Anstieges der Benzinpreise prüft die Finanzdirektion zurzeit eine Anhebung der in § 68 Abs. 3 VVO festgelegten Kilometerentschädigungen. Eine Anpassung der Vergütungen für Pikettdienst, Nacht-, Schicht- und Sonntagsarbeit sowie für Spesen soll aufgrund der aufgelaufenen Teuerung in dieser Legislatur geprüft werden.

Zu Frage 5:

Im Personalrecht der Stadt Zürich wird der jährliche, volle Teuerungsausgleich für die Löhne der Angestellten garantiert. Mit der Regelung, dass Pikettleistungen der Teuerung angepasst werden sollen, sobald der Teuerungsverlust fünf Rappen überschreitet, wird der Teuerungsausgleich auch für die Vergütungen von Pikettleistungen garantiert.

Im Personalrecht des Kantons wird der Teuerungsausgleich gemäss § 42 Personalverordnung unter Berücksichtigung des kantonalen Finanzhaushaltes sowie des wirtschaftlichen Umfeldes festgelegt. Es sind auch keine grossen Unternehmen im Wirtschaftsraum Zürich bekannt, die einen jährlichen, vollen Teuerungsausgleich unabhängig von ihrer Finanzlage und den Lohnrunden ihrer Mitbewerber garantieren. Aus diesen Gründen ist die Einführung der Regelung eines garantierten Teuerungsausgleichs für Pikettleistungen nicht angebracht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi